

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1), will die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angleichen, damit diese für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden durch Artikel 1 in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz übernommen. Regelungsschwerpunkte sind unter anderem die Erweiterung des Geltungsbereichs, die Erweiterung des Begriffs der medialen Angebote, die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Erklärung zur Barrierefreiheit und die Etablierung eines Überwachungsverfahrens.

C. Alternativen

Zu der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 besteht keine Alternative.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Erweiterung des allgemeinen Geltungsbereichs in § 2 L-BGG und die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 10 L-BGG können zusätzliche Kos-

ten für die Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entstehen. Der etwaige Ressourcenmehrbedarf der Ressorts auf der Basis der im AK-IT beziehungsweise IT-Rat festgelegten einheitlichen Maßstäbe soll im Rahmen der Aufstellung zukünftiger Haushalte berücksichtigt werden. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 10 L-BGG auf barrierefreie Intranetauftritte und -angebote sowie Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte können bei den Kommunen einmalige Umgestaltungskosten entstehen. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Bei der Kostenschätzung ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung von Internetauftritten und -angeboten bereits seit Inkrafttreten des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes am 1. Januar 2015 gilt und verschiedene Kommunen bereits über barrierefreie mediale Angebote verfügen. Durch das Gesetz werden keine Konnexitätsansprüche im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ausgelöst. Bei der Gesetzesänderung, welche sich auch verpflichtend auf die Kommunen auswirkt, handelt es sich um eine europarechtliche Vorgabe ohne Gestaltungsspielraum, weshalb es am erforderlichen Verursachungsbeitrag des Landes fehlt. Dem Land können ebenfalls die oben angeführten einmaligen Umgestaltungskosten entstehen. Die Kosten, welche dem Land durch die Einrichtung der Überwachungsstelle und der damit einhergehenden regelmäßigen Überprüfung und Berichterstattung nach § 10 L-BGG voraussichtlich entstehen werden, können aufgrund der Tatsache, dass das Überwachungsverfahren erst noch anhand von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission konkretisiert werden muss, derzeit noch nicht beziffert werden. Die Finanzierung des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung aus dem Gesamthaushalt wird im Zusammenhang mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 3 und 4 L-BGG im Rahmen eines weiteren Haushalts zu klären sein.

E. Erfüllungsaufwand

Gemäß Nummer 4.3.2 VwV Regelungen ist die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands nicht erforderlich.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Gesetzesänderung wird der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen gefördert.

G. Sonstige Kosten für Private

Durch die Gesetzesänderung entstehen Bürgerinnen und Bürgern keine Kosten. Juristischen Personen des Privatrechts können einmalige Umgestaltungskosten entstehen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. November 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, beteiligt sind das Staatsministerium, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium der Justiz und für Europa und das Ministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes¹

Artikel 1

Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden,
2. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von öffentlichen Stellen im Sinne von Nummer 1 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 bestimmt worden ist,

¹ Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1).

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen.

Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 wird angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Webseiten einschließlich Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach der Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. S. 2659, 2663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereit, die über eine Rückmeldefunktion verfügt, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten der Erklärung und Rückmeldefunktion durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Landesregierung überwacht in regelmäßigen Abständen, inwieweit die medialen Angebote im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Benennung der für das Überwachungsverfahren zuständigen Stelle sowie die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 wenden die Vorgaben nach § 10 wie folgt an:

1. auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
3. auf Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte im Sinne von § 10 Absatz 1: ab dem 23. Juni 2021.

(2) § 10 gilt nicht für Inhalte von Intranets, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese eine grundlegende Überarbeitung erfahren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit Artikel 1 wird die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1) umgesetzt. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie z. B. öffentliche Stellen nutzen auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft zunehmend das Internet, um ein vielfältiges Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, bereitzustellen. Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich sowohl die Europäische Union als auch Deutschland dazu verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen einschließlich des Internets zu fördern.

Das Gesetz soll sicherstellen, dass die medialen Angebote öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden.

II. Inhalt

Mit Artikel 1 werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) übernommen. Regelungsschwerpunkte sind unter anderem die Erweiterung des Geltungsbereichs des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die Erweiterung des Begriffs der medialen Angebote, die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Erklärung zur Barrierefreiheit, die Etablierung eines Überwachungsverfahrens zur Überprüfung, ob und inwieweit die medialen Angebote von öffentlichen Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen genügen sowie die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

III. Alternativen

Zu der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 besteht keine Alternative.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erweiterung des allgemeinen Geltungsbereichs in § 2 L-BGG und die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 10 L-BGG können zusätzliche Kosten für die Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen des L-BGG entstehen. Der etwaige Ressourcenmehrbedarf der Ressorts auf der Basis der im AK-IT beziehungsweise IT-Rat festgelegten einheitlichen Maßstäbe soll im Rahmen der Aufstellung zukünftiger Haushalte berücksichtigt werden. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 10 L-BGG auf barrierefreie Intranetauftritte und -angebote sowie Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte können bei den Gemeinden und Kreisen einmalige Umgestaltungskosten entstehen, welche stark von Aufbau und Ausgestaltung des jeweiligen medialen Angebots abhängig sind und zwischen 8000 bis 30000 Euro liegen können. Durch diese Erweiterung des Anwendungsbereichs werden keine Konnexitätsansprüche im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ausgelöst. Bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs, welche sich auch verpflichtend auf die Kommunen auswirkt, handelt es sich um eine europarechtliche

Vorgabe ohne Gestaltungsspielraum, weshalb es am erforderlichen Verursachungsbeitrag des Landes fehlt.

Dem Land können ebenfalls die oben angeführten einmaligen Umgestaltungskosten entstehen. Der etwaige Ressourcenmehrbedarf der Ressorts auf der Basis der im AK-IT beziehungsweise IT-Rat festgelegten einheitlichen Maßstäbe soll im Rahmen der Aufstellung zukünftiger Haushalte berücksichtigt werden. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 L-BGG müssen Webseiten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, erst ab dem 23. September 2020 barrierefrei sein. Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte müssen ab dem 23. Juni 2021 barrierefrei sein. Der etwaige Ressourcenmehrbedarf, welche die einzelnen Ressorts auf der Basis der im AK-IT bzw. IT-Rat festgelegten einheitlichen Maßstäbe für die barrierefreie Umgestaltung bereits bestehender Webseiten und Apps oder sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte benötigen, kann somit im Rahmen der Aufstellung zukünftiger Haushalte berücksichtigt werden. Bei der Kostenschätzung ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung von Internetauftritten und -angeboten bereits seit Inkrafttreten des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes am 1. Januar 2015 gilt und verschiedene Kommunen und öffentliche Stellen des Landes bereits über barrierefreie mediale Angebote verfügen.

Die Kosten, welche dem Land durch die Einrichtung der Überwachungsstelle und der damit einhergehenden regelmäßigen Überprüfung und Berichterstattung nach § 10 L-BGG voraussichtlich entstehen werden, können aufgrund der Tatsache, dass das Überwachungsverfahren erst noch anhand von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission konkretisiert werden muss, derzeit noch nicht beziffert werden. Die Finanzierung des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung aus dem Gesamthaushalt wird im Zusammenhang mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 3 L-BGG und § 10 Absatz 4 L-BGG im Rahmen eines weiteren Haushalts zu klären sein.

V. Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Es handelt sich um die Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates. Gemäß Nummer 4.3.2 der VwV Regelungen sind Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union von der Ermittlungs- und Darstellungspflicht des Erfüllungsaufwands ausgenommen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Es wurde eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen.

Durch die Gesetzesänderung wird der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen einschließlich des Internets gefördert. Die zu erwartenden gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere die steigende Alterung der Bevölkerung, lassen eine deutliche Zunahme des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung Baden-Württembergs erwarten. Aber auch für Familien und ältere Menschen hat ein barrierefreier Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen positiven Einfluss auf die Lebensqualität. Mit Artikel 1 gehen keine Rechtsvereinfachungen einher.

VII. Sonstige Kosten für Private

Für juristische Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich von Artikel 1 Nummer 1 dieses Gesetzes fallen und für Verbände, welche unter den

Geltungsbereich von Artikel 1 Nummer 1 fallen, können einmalige Umgestaltungskosten entstehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beschaffungskosten für Produkte und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang medialer Angebote aufgebracht werden müssen, verringern, da der europäische Binnenmarkt für diese Produkte und Dienstleistungen gestärkt wird. Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Der neu gefasste § 2 setzt Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um. Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 definiert den Begriff der „öffentliche Stelle“ unter Verweis auf die Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65). § 2 Nummer 2 dehnt in der Folge die Definition des Begriffs der „öffentlichen Stelle“ über die in § 2 a.F. bereits vorhandene Definition, welche nunmehr in § 2 Nummer 1 geregelt ist, aus. Es werden nunmehr auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts vom Geltungsbereich erfasst, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und eine der in § 2 Nummer 2 beschriebenen zusätzlichen Voraussetzungen aufweisen. Ebenso werden nunmehr Verbände vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst, die eine der in § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von den Artikeln 1, 5, 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

§ 10 Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 beschreibt deren Gegenstand und Anwendungsbereich. Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfasst auch Intranets, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind. In der Folge ist eine Erweiterung des § 10 vorzunehmen. Da die Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht zwischen Intranet und Internet differenziert, sondern lediglich von „Webseiten“ spricht, wurde diese Bezeichnung im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs übernommen. Überdies sind auch Apps und andere mobile Anwendungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfasst, weshalb eine Erweiterung des § 10 vorzunehmen ist. Die weiteren Änderungen dienen der besseren und vereinfachten Lesbarkeit des Gesetzes.

§ 10 Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Dieser enthält eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass die Barrierefreiheitsanforderungen an mediale Angebote mit einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentliche Stelle einhergehen. Die bisherige Fassung des § 10 sieht eine Ausnahmeregelung vor, falls die barrierefreie Gestaltung der medialen Angebote öffentlicher Stellen über die technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten hinausgeht. § 10 Absatz 2 dient der Straffung des Gesetzes und der Vereinheitlichung des Begriffs der unverhältnismäßigen Belastungen.

Unter einer unverhältnismäßigen Belastung sind nur Maßnahmen zu verstehen, die der jeweiligen öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle oder organisatorische Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgabe und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Als unverhältnismäßige Belastung gelten hingegen nicht mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis. Gleichmaßen gibt es keine berechtigten Gründe für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Webseiten und in Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfüllen. Bei der Bewertung, ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, sind unter anderem den einschlägigen Umständen wie zum Beispiel Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle, den geschätzten Kosten und Vorteilen für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite bzw. mobilen Anwendung Rechnung zu tragen.

§ 10 Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass öffentliche Stellen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer medialen Angebote mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereitstellen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem dazu, eine Rückmeldefunktion einzurichten, mit der die Nutzerinnen und Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel der medialen Angebote bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und die ausgenommenen Informationen anfordern können. § 10 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dazu, eine entsprechende Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote bereitzustellen, die über eine Rückmeldefunktion verfügt, welche es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle Mängel bei der Einhaltung der in § 10 Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen mitzuteilen.

Die Kommission wird zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit entsprechende Durchführungsrechtsakte erlassen. § 10 Absatz 3 Satz 2 ermächtigt das Sozialministerium und das Innenministerium deshalb zum Erlass einer gemeinsamen Rechtsverordnung, um die Einzelheiten betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit sowie die Einzelheiten der Rückmeldefunktion zu regeln.

§ 10 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Danach haben die Mitgliedstaaten periodisch anhand eines Überwachungsverfahrens zu überprüfen, inwieweit die medialen Angebote öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Durch § 10 Absatz 4 wird diese Aufgabe der Landesregierung übertragen. Die Kommission wird zur Festlegung einer harmonisierten Methode für dieses Überwachungsverfahren Durchführungsrechtsakte erlassen. So kann ein transparentes, übertragbares, vergleichbares, reproduzierbares und leichtes Überwachungsverfahren sichergestellt werden. Damit dieses Überwachungsverfahren auf Landesebene entsprechend angewandt werden kann, sieht § 10 Absatz 4 Satz 2 die Ermächtigung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zum Erlass einer gemeinsamen Rechtsverordnung vor.

Zu Nummer 3:

§ 17 Absatz 1 setzt Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, welcher eine zeitliche Staffelung der Anwendungen der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/2102 über die Barrierefreiheitsanforderungen medialer Angebote öffentlicher Stellen vorsieht.

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 haben öffentliche Stellen im Sinne von § 2 die Vorgaben des § 10 deshalb ab dem 23. September 2019 auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1 anzuwenden, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden.

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 haben öffentliche Stellen im Sinne von § 2 die Vorgaben des § 10 ab dem 23. September 2020 auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1 anzuwenden, die nicht unter § 17 Absatz 1 Nummer 1 fallen.

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 haben öffentliche Stellen im Sinne von § 2 die Vorgaben des § 10 ab dem 23. Juni 2021 auf Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte im Sinne von § 10 Absatz 1 anzuwenden.

§ 17 Absatz 2 setzt Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe g) der Richtlinie (EU) 2016/2102 um. § 17 Absatz 2 trifft für die unter den Begriff der Webseiten fallenden Intranetauftritte und -angebote eine entsprechende Übergangsregelung.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1:

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 muss spätestens bis zum 23. September 2018 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Artikel 2 Absatz 1 regelt deshalb das Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 24. September 2018.

Zu Absatz 2:

Artikel 1 § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 11. September 2018 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich

- die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragte),
- der Landkreistag,
- der Gemeindetag,
- der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag,
- der BKK Landesverband Süd Regionaldirektion Baden-Württemberg,
- der Landesblinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg e. V., zugleich stellvertretend für seine ebenfalls angehörteten Mitgliedsvereine Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V., Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.,
- die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg,
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg,
- die LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e. V.,

- der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg sowie
- der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.,
geäußert.

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen die folgenden Anregungen und Kritikpunkte vorgebracht:

Allgemeines

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes im Lichte der Richtlinie (EU) 2016/2102 wurde überwiegend begrüßt, da hierdurch die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass zusätzliche Normen und Standards wie sie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorsieht, nicht erforderlich sind, um Inklusion weiter voranzubringen.

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz für die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung ist. Es ist daher wichtig, dass die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 in diesem Regelungswerk zum Tragen kommen.

Zu § 2 – Geltungsbereich

Mehrere Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen fordern eine Einbeziehung Privater in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz beinhaltet Vorschriften des öffentlichen Rechts und regelt das Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Private Unternehmen unterliegen hingegen dem Privatrecht. Für diesen Bereich gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, welches ein Bundesgesetz ist. Das Land Baden-Württemberg besitzt mithin keine Gesetzgebungskompetenz.

Zu § 10 Absatz 1 – Barrierefreiheit medialer Angebote

Der Landkreistag und der Gemeindetag sind der Auffassung, dass durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Konnexität entstehe und fordern einen Ausgleich für zusätzliche Aufwendungen. Der Gemeindetag lehnt zudem die Verpflichtung zur Bereitstellung barrierefreier Intranetangebote und -auftritte ab, da dies einen ungerechtfertigten Eingriff in das sich aus Artikel 28 Grundgesetz ergebende Recht der kommunalen Selbstverwaltung darstelle.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine finanzielle Ausgleichsregelung nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 keine Konnexität ausgelöst wird. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 ist für alle Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verpflichtend. Als sekundäres Unionsrecht wird hierbei den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung überlassen. Den Mitgliedstaaten steht bei der Umsetzung der sich aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten keine Optionsmöglichkeit zu. Da dem Bund ein unmittelbarer Durchgriff auf die Gemeinden gesetzlich versagt ist, bleibt als Adressat für die Umsetzung zwingend nur das Land. Ein Verursachungsbeitrag im konnexitätsrelevanten Sinne wird hierdurch nicht ausgelöst. Eindeutig benannt ist der Adressatenkreis der Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergeben, nämlich die „öffentlichen Stellen“. Bei nicht erfolgter Umsetzung in nationale Regelungen kann die Richtlinie (EU) 2016/2102 nach Ablauf der Umsetzungsfrist zudem unmittelbare Wirkung in dem Sinne entfalten, dass sich die oder der Einzelne direkt auf die sich hieraus ergebenden Rechte berufen kann. Auf kommunaler Ebene müssten die entsprechenden Rechte

sodann von Amts wegen berücksichtigt werden. Bei nicht fristgerechter Umsetzung der Richtlinie würden die zuständigen öffentlichen Stellen – also auch die Gemeinden und Gemeindeverbände – unmittelbar aus der Richtlinie verpflichtet werden. Ein Verursachungsbeitrag des Landes scheidet mithin aus.

Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. fordert, dass die Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 für verbindlich erklärt werden.

Der Forderung nach der Änderung des Wortlauts des § 10 Absatz 1 dahingehend, dass die Maßgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich gelten, wird gefolgt.

Zu § 10 Absatz 1 – Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe

In zwei Stellungnahmen wurde eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 10 Absatz 1 gefordert. Demnach sollen öffentliche Stellen auch ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, schrittweise so gestalten müssen, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Durch § 14 Absatz 2 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg sind bereits jetzt die Vorgaben des § 10 für elektronische Verwaltungsabläufe und Verfahren zur elektronischen Aktenführung entsprechend anwendbar, sodass eine zusätzliche Regelung aus Sicht der Landesregierung zu Interpretationsschwierigkeiten und Auslegungsproblemen führen dürfte.

Zu § 10 Absatz 2 – Unverhältnismäßige Belastung

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg fordert die ersatzlose Streichung der Ausnahmeregelung in § 10 Absatz 2.

Dieser Forderung wird nicht gefolgt, da Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 den Tatbestand der unverhältnismäßigen Belastung ausdrücklich vorsieht.

In zwei Stellungnahmen wird kritisiert, dass es sich bei dem in § 10 Absatz 2 verwendeten Begriff der „unverhältnismäßigen Belastung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Es wird in der Folge die Ergänzung des § 10 Absatz 2 dahingehend gefordert, dass eine unverhältnismäßige Belastung nicht in mangelnder Priorität, Zeit oder Kenntnis oder der fehlenden Beschaffung der erforderlichen Software liegt. Des Weiteren solle § 10 Absatz 2 beinhalten, dass eine unverhältnismäßige Belastung durch die jeweilige öffentliche Stelle begründet werden muss.

Die Landesregierung sieht keinen Ergänzungsbedarf des § 10 Absatz 2. In der Gesetzesbegründung findet sich zu § 10 Absatz 2 bereits der Hinweis, dass hierunter nicht mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis oder die Beschaffung von Software fallen. Öffentliche Stellen haben für die Bewertung, ob eine solche Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall vorliegt, sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Richtlinie (EU) 2016/2102 selbst heranzuziehen. Die Pflicht zur Begründung von Ausnahmen besteht ohnehin immer, wenn ein unbestimmter Rechtsbegriff vorliegt. Hier alle möglichen Ausschlussgründe in den Gesetzestext aufzunehmen, wäre kaum möglich.

Zu § 10 Absatz 3 – Erklärung zur Barrierefreiheit

Mehrere Verbände der Menschen mit Behinderungen kritisieren, dass § 10 Absatz 3 keine Aussage enthalte, wie öffentliche Stellen reagieren müssen, wenn sie eine Rückmeldung erhalten, die auf Mängel in der Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote verweise. Es wird insbesondere kritisiert, dass § 10 Absatz 3 keine Frist für die Reaktion der öffentlichen Stellen vorsehe. Des Weiteren sei eine Sanktionierung erforderlich. Die Regelungen zur Erklärung zur Barrierefreiheit sollen zudem im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz und nicht in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Durch die Regelung in einer Rechtsverordnung würden die Verbände von Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabemöglichkeit eingeschränkt werden.

Den Forderungen kann im Gesetz selbst nicht entsprochen werden. Hierfür gibt es jedoch Raum in der geplanten Rechtsverordnung. Für die Einzelheiten des Erklärungs- und Rückmeldungsverfahrens sind entsprechende Durchführungsakte der Kommission abzuwarten und auszuwerten. Die Einzelheiten des Erklärungs- und Rückmeldungsverfahrens sind zudem verfahrenstechnischer Art und somit dem Sinn und Zweck nach in einer entsprechenden Rechtsverordnung zu verorten. Hierzu zählt auch eine entsprechende Regelung über eine Frist im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, innerhalb derer die öffentlichen Stellen auf Mitteilungen oder Anfragen reagieren müssen. Bei Erlass der Rechtsverordnung werden die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen selbstverständlich erneut angehört und können Stellung nehmen. Da öffentliche Stellen generell an Recht und Gesetz gebunden sind, bedarf es bei einem Rechtsverstoß keiner Sanktionierung. Hier ist lediglich ein Hinweis der Aufsicht notwendig, um den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Der Gemeindetag sieht in der Erklärung zur Barrierefreiheit einen ungerechtfertigten Eingriff in Artikel 28 Grundgesetz.

Bei der Erklärung zur Barrierefreiheit im Sinne von § 10 Absatz 3 und den hierzu in einer Rechtsverordnung festzulegenden Einzelheiten handelt es sich um die Umsetzung verbindlichen Europarechts. Weil Europarecht gegenüber jeglichem mitgliedstaatlichen Recht einen prinzipiellen Vorrang genießt, bietet auch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz gegen Verkürzungen der kommunalen Selbstverwaltung durch Normen des europäischen Primär- und Sekundärrechts keinen Schutz.

Zu § 10 Absatz 4 – Überwachungs- und Berichtsverfahren

Mehrere Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen fordern, dass die Bestimmungen zum Überwachungs- und Berichtsverfahren im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz und nicht in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Durch die Regelung in einer Rechtsverordnung würden die Verbände von Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabemöglichkeit eingeschränkt und der Vorbehalt des Gesetzes verletzt werden.

Für die Einzelheiten des Überwachungs- und Berichtsverfahrens sind entsprechende Durchführungsakte der Kommission abzuwarten und auszuwerten. Eine gesetzliche Regelung des Überwachungs- und Berichtsverfahrens sowie die Benennung der mit der Durchführung betrauten Stelle, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Einzelheiten des Überwachungs- und Berichtsverfahrens sind verfahrenstechnischer Art und somit dem Sinn und Zweck nach in einer entsprechenden Rechtsverordnung zu verorten. Bei Erlass einer Rechtsverordnung werden die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen selbstverständlich im Rahmen einer Anhörung beteiligt. Indem durch § 10 Absatz 4 eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Einzelheiten des Überwachungs- und Berichtsverfahrens geschaffen wird, liegt auch kein Verstoß gegen das Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes vor.

Der Gemeindetag sieht in einer Verordnung mit organisatorischen Regelungen zum Überwachungsverfahren einen ungerechtfertigten Eingriff in Artikel 28 Grundgesetz.

Bei dem Überwachungs- und Berichtsverfahren im Sinne von § 10 Absatz 4 und den hierzu in einer Rechtsverordnung festzulegenden Einzelheiten handelt es sich um die Umsetzung verbindlichen Europarechts. Weil Europarecht gegenüber jeglichem mitgliedstaatlichen Recht einen prinzipiellen Vorrang genießt, bietet auch Artikel 28 Absatz 2 GG gegen Verkürzungen der kommunalen Selbstverwaltung durch Normen des europäischen Primär- und Sekundärrechts keinen Schutz.

Zu § 17 – Übergangsvorschriften

In zwei Stellungnahmen wird eine Vorverlegung der in § 17 Absatz 1 Nummer 3 für Apps und sonstige mobile Anwendungen bestimmten Frist auf den 1. Januar 2020 gefordert.

Der Forderung nach einer Vorverlegung der in § 17 Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Frist kann nicht entsprochen werden. Es besteht kein Gestaltungsspielraum der Landesregierung. Ein Gestaltungsspielraum besteht laut Artikel 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 nur hinsichtlich der Festlegung von Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen, die über die in der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen hinausgehen.

Barrierefreiheitszentrum

In mehreren Stellungnahmen wird die Errichtung eines Barrierefreiheitszentrums gefordert. Eine Stellungnahme regt die Verknüpfung des Barrierefreiheitszentrums mit dem Überwachungsverfahren nach § 10 Absatz 4 an.

Dem Vorschlag wird derzeit nicht gefolgt. Das Thema Barrierefreiheitszentrum ist von der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 getrennt zu betrachten, denn aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Abläufe passen die Verknüpfung eines Barrierefreiheitszentrums und des Überwachungsverfahrens nicht zusammen. Das Überwachungsverfahren muss bereits im Laufe des Jahres 2019 eingerichtet werden, da der erste Überwachungszyklus bereits zum 1. Januar 2020 beginnen muss. Ein Barrierefreiheitszentrum bedarf weiterer politischer Entscheidungen und wäre frühestens im Staatshaushalt 2020/2021 finanziell abgesichert und dann auch nicht aus dem Stand arbeitsfähig.

Schlichtungsstelle

In mehreren Stellungnahmen wird durch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gefordert, an die sich Menschen mit Behinderungen wenden können, wenn sie der Auffassung sind, dass eine öffentliche Stelle gegen die sich aus § 10 ergebenden Pflichten verstoßen hat. Die Landes-Behindertenbeauftragte erklärt in diesem Zusammenhang, dass eine solche Aufgabe nicht unter die in § 14 beziehungsweise § 15 beschriebene Ombudsfunktion der beziehungsweise des Landes-Behindertenbeauftragten und der kommunalen Behindertenbeauftragten falle, da es sich um eine fachspezifische neue Aufgabe handle.

Der Forderung nach der Einrichtung einer Schlichtungsstelle kann nicht entsprochen werden, da es bereits mehrere Interventionsmöglichkeiten gibt.

Da öffentliche Stellen als Adressaten des Gesetzes generell an Recht und Gesetz gebunden sind, reicht oftmals ein Hinweis der Aufsicht, um mögliche Pflichtverstöße zu korrigieren. Die sich aus § 14 beziehungsweise § 15 ergebenden Aufga-

ben der Behindertenbeauftragten umfassen auch die sogenannte Ombudsfrau- beziehungsweise Ombudsmannfunktion als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Dabei haben die Beauftragten „als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung“ nachzugehen und auch vermittelnd tätig zu werden. Dieser Auftrag umfasst auch Beschwerden zur Umsetzung neuerer Rechtsfortentwicklungen, wie zum Beispiel im geänderten Landes-Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Bundesteilhabegesetz. Schließlich eröffnet das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz in § 12 das Verbandsklagerecht, welches einen effektiven Rechtsschutz für Menschen mit Behinderungen ermöglicht und somit ein vollwertiges Durchsetzungsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 darstellt.